

Quellen“ beruhen⁷. Einen engen Zusammenhang im Sinne einer direkten Abhängigkeit wollte Sackur indes keineswegs hergestellt sehen. Für ihn waren die „Sätze von Avranches“ vielmehr eine eigenständige Zusammenstellung päpstlicher Rechte, basierend auf einer der „untereinander eng zusammenhängenden“ kanonistischen Sammlungen Italiens, vorgenommen „zu privaten, vielleicht polemischen Zwecken von irgend einem canonistisch gebildeten, gregorianisch gesinnten Geistlichen“⁸.

Mehr als eine Vermutung war dies zwar nicht, doch war sie nicht weniger wahrscheinlich als andere Thesen, die in der Folgezeit geäußert wurden. Es wirkte sich äußerst mißlich aus, daß es nicht gelang, einen unbezweifelbaren direkten Zusammenhang der *Proprie auctoritates* mit einem anderen Dokument aus der Zeit der Gregorianischen Reform aufzuweisen und sie präzise in einem besser bekannten Kreis von Quellen zu verankern. Die Parallelen und Unterschiede zu Gregors *Dictatus* wurden sorgfältig vermerkt⁹, aber die Beziehung zwischen beiden Thesenreihen blieb ungeklärt. Unverbunden nebeneinander fanden sich Datierungen in die Zeit vor Gregor VII. und in das 12. Jahrhundert, als Ort der Entstehung wurden sowohl die Normandie als auch Rom in Anspruch genommen¹⁰.

Erneutes Interesse gewannen die *Proprie auctoritates* durch einen temperamentvollen Aufsatz von Hubert Mordek im Jahr 1972¹¹. Bei Handschriftenstudien in der Toscana war Mordek in einem Codex der kanonistischen Sammlung in drei Büchern in Pistoia¹² auf den Text der *Proprie auctoritates* gestoßen. In der Forschung war zwar auf diese Überlieferung ebenso wie auf eine weitere in einem Pseudo-Isidor-Codex des 15. Jahrhunderts in Venedig vereinzelt bereits hingewiesen worden¹³, doch wurde deren Bedeutung für die Fragen des Textes, der Herkunft und der Entstehungszeit der *Proprie auctoritates* nun erstmals erkannt. Mordek konnte eine italienische und eine französische Version des Textes unterscheiden und lieferte zugleich die damit erforderlich gewordene neue Edition¹⁴. Aus der Überlieferung von Pistoia ließ sich weiterhin ein neuer terminus ante

⁷) Sackur S. 151.

⁸) Sackur S. 153.

⁹) Siehe vor allem den Kommentar zur Edition des *Dictatus papae* von E. Caspar, *Das Register Gregors VII.* (MGH Epp. sel. 2,1, 1920) S. 201–208, und den Kommentar zur Edition der *Proprie auctoritates* bei H. Mordek (wie Anm. 11) S. 126–132.

¹⁰) Siehe z. B. K. Hofmann, *Der „Dictatus papae“ Gregors VII.* Eine rechtsgeschichtliche Erklärung (Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswiss. H. 63, 1933) S. 22 f., und Julia Gauss, *Die Dictatus-Thesen Gregors VII. als Unionsforderungen.* Ein historischer Erklärungsversuch, ZRG Kan. 29 (1940) S. 33 f.; weitere Literatur bei Mordek (wie Anm. 11) S. 107, 113 f., 117.

¹¹) H. Mordek, *Proprie auctoritates apostolice sedis.* Ein zweiter *Dictatus papae* Gregors VII., DA 28 (1972) S. 105–132; eine leicht veränderte ital. Fassung erschien in: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 28 (1974) S. 1–22.

¹²) Pistoia, Arch. Capit. C. 135 (früher 109); Literatur zur Handschrift bei Mordek S. 110 f. Anm. 24.

¹³) Siehe Mordek S. 111 Anm. 25, 26.

¹⁴) Mordek S. 126–132; zur Edition von B. Jacqueline, *A propos des Dictatus papae: les Auctoritates apostolice sedis d'Avranches*, *Revue historique de droit français et étranger*, Sér. 4, 34 (1956) S. 573 f., siehe Mordek S. 110.